

Antrag

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Klubobmann Mag. Mayer und Klubobmann
Dr. Schöppl betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001
und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden

Die mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl Nr I 104/2022 (EEZG), vom Bund vorgenommene Möglichkeit, Pflegekräften eine höhere Bezahlung zukommen zu lassen, wird mit Ende des Jahres 2023 auslaufen und durch Regelungen im Pflegefondsgesetz ersetzt werden. Um die Bundesmittel auch auf Gemeindeebene in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, die bisher auf das Jahr 2023 zeitlich beschränkte Verordnungsermächtigung in den §§ 206a MagBeG und 107a Gem-VBG für die Dauer der Finanzausgleichsperiode (dh bis Ende 2028) zu verlängern. Die nähere Ausgestaltung des Zuschusses soll wie im Jahr 2023 wieder dem Verordnungsgeber überlassen bleiben.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Erläuterung der Problemstellung in dem inhaltlich ähnlichen Antrag für den Landesdienst (Antrag betreffend ein Gesetz mit dem das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert werden, Nr. 158 der Beilagen) verwiesen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Gesetz vom , mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 107 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 107a Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

2. Nach § 107 wird eingefügt:

„Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal

§ 107a

Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bezüge der Vertragsbediensteten, die in einem Dienstverhältnis stehen und als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl I Nr 104/2022 idF BGBl. Nr. 13/2023 beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, angehören oder
2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006, angehören

durch Verordnung befristet für die Jahre 2024 bis 2028 mit einer monatlichen Zusatzzahlung zu erhöhen. Auf die Zusatzzahlung finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung. In der Verordnung sind insbesondere die näheren Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Erhöhung ausgedrückt in einem Geldbetrag festzulegen.“

3. Im § 130 wird angefügt:

„(25) Die Ergänzung im Inhaltsverzeichnis sowie § 107a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

Artikel II

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 206 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 206a Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal“

2. Nach § 206 wird eingefügt:

„Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal

§ 206a

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten, die in einem Dienstverhältnis stehen und als Pflege- und Betreuungspersonal in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs 2 Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl I Nr 104/2022 idF BGBl. Nr. 13/2023 beschäftigt sind und

1. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr 108/2023, angehören oder
2. einem Sozialbetreuungsberuf nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 76/2006, angehören

durch Verordnung befristet für die Jahre 2024 bis 2028 mit einer monatlichen Zusatzzahlung zu erhöhen. Auf die Zusatzzahlung finden die Bestimmungen über die Nebengebühren sinngemäß Anwendung. In der Verordnung sind insbesondere die näheren Anspruchs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die konkrete Erhöhung ausgedrückt in einem Geldbetrag festzulegen.“

3. *Im § 223 wird angefügt:*

„(5) Die Ergänzung im Inhaltsverzeichnis sowie § 206a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr. /2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“